

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/









Digitized by Google

,

ł

I

ī

ļ

.

•

106

Politische Ansichten

des

offiziellen Frankreich

im

achtzehnten Jahrhundert.

Ein Uortrag

von

Emile Nuguet

Digitized by Google

Dr. **Adalbert Wahl,** Brivatbozent an der Universität Freiburg i. B.



•

Cübingen und Leipzig Uerlag von J. E. B. Mohr (Paul Siebeck) 1903. Das Recht der Uebersehung in fremde Sprachen behält sich die Berlagsbuchhandlung vor.

6. A. Bagners Universitäts.Buchbruderei, Freiburg i. B.

Men Lib. DC 133,4 .W14 · 1-49 5392.71

Der Vortrag, welcher auf den folgenden Seiten abgedruckt ist, wurde im November dieses Jahres in der Kulturwissenschaftlichen Gesellschaft hierselbst gehalten.

Wenn ich mich entschloffen habe, ihn der Oeffentlichkeit du übergeben, bewogen durch die Annahme, daß er manchem Neues zu bringen vermöge, so bin ich mir dabei wohl bewußt, nur Unvollständiges und in jeder Hinschl Unvollkommenes bieten zu können. Der Leser möge alle Mängel mit dem Gedanken an die Schwierigkeit meiner Aufgabe entschuldigen: es galt, aus einer ungeheuren Zahl von Aeußerungen, von denen ein großer Teil nur auf taktische Gründe zurückzuführen ist, diejenigen auszussuchen, welche wirklicher Ueberzeugung, einem politischen Credo, entsprangen, und deswegen auch in der Geschichte vielsach wirksam wurden.

Auch die Auseinandersetzung mit der bisherigen Litteratur ist eine ganz unvollständige; das Notwendigste über sie ist auf Seite 34, vor den Anmerkungen, gesagt. Schließlich ist auch keine Häufung der Citate erstrebt worden. In allen Fällen habe ich mich mit Hinweisen auf die Akten begnügt und nicht besonders darauf aufmerksam gemacht, wo etwa d'Argenson, Barbier oder andere, wie das gelegentlich vorkommt, über die uns jetzt wohlbekannten Kundgebungen Zutreffendes berichten.

Freiburg i. B., Dezember 1902.

1× 11-01-0

N I

A. 20.

Digitized by Google

•

.

.

Gine Bewegung der Abkehr von der absolutistischen Staatstheorie in mancherlei Hinsicht ist im folgenden zu schildern, welche sofort mit dem Regierungswechsel des Jahres 1715 einsett.

1

Nicht ohne Vorläufer ift diese Bewegung gewesen. Ja, man darf wohl fagen, daß sie recht weit wurückreicht, und daß die Aussichten vom Staate — ich rede nicht von der Praxis -, wie sie felbst einem Ludwig XIV. vorschwebten, an Schärfe die der Könige der Renaiffancezeit, vor allem Franz' I. und Heinrichs II.1) einerseits und die Richelieus anderseits, nicht mehr erreichten 2). Einseitig und allzu pointiert pflegen die politischen Theorieen des Sonnenkönigs in der Wiffenschaft vorgetragen zu werden. Ein Satz wie der, daß der König über den Gesethen stehe, den Franz I. verfündete und verfünden ließ3) - nach Richelieu ftand fogar der Diener des Rönigs unter Umständen über den Geseten *) --läßt fich bei Ludwig XIV. nicht nachweisen. Doch fei dem, wie ihm wolle; eine neue Zeit, nicht die diefes Königs, zu betrachten ift heute unfere Aufgabe, und in diefem Moment suchen wir nur die Brücke, die von diefer zu jener hinüberführt. Wir werden fie finden, wie hier ohne näheren Beweis ausgesprochen fein mag, nicht in den Werken irgend eines Mitgliedes der Opposition gegen Ludwigs XIV. Regierungsweise, eines Fénelon etwa, sondern überraschenderweise in dem Buche Babl, Bolitifche Anfichten. 1

Digitized by Google

Bossunder gierenden Frankreichs im 18. Jahrhundert gewesen ist⁵). Mit ihm müssen wir uns in diesen einleitenden Bemerkungen einen Augenblick beschäftigen. Gerade Bossund hat die vom Absolutismus sich abkehrende Bewegung in sich selbst in einigen nicht unwesentlichen Punkten nachweislich mitgemacht. Es waltet ein immerhin bemerkenswerter Unterschied ob zwischen seinen ersten sechs Büchern, die er zur Belehrung des Dauphin, in usum Delphini in des Wortes eigentlichster Bedentung, vor 1670 verfaßte, und den späteren, in den lekten drei Jahrzehnten seines Lebens herangereisten.

Freilich stellt es sich bei näherer und unbefangener Be= trachtung diefes viel citierten, aber wenig gelesenen Mannes heraus, daß auch die Lehre der ersten sechs Bücher keines= wegs fo aussieht, wie sie dargestellt zu werden pflegt. Es gilt, um sie kennen zu lernen, nicht, ihn durchzublättern auf überraschende und besonders absurd flingende Sätze bin, wie die über das Gottesgnadentum und die Gottähnlichkeit der Könige, um diefe dann aus dem Zusammenhang zu reißen, fondern es gilt, an fein Studium heranzutreten in dem wohlbegründeten Bewußtsein, daß diefem fehr bedeutenden Manne an einer guten Regierung des Staates außerordentlich viel gelegen war, und mit der Frage, durch welcherlei Vorschriften er eine folche zu erreichen fuchte. Natürlich kann das nur in äußerster Rürze geschehen und unter Beglassung aller rein ethischen Borschriften, die er den Königen giebt. Am schnellsten dürfte wie so oft ein Vergleich mit einem andern Denker über Boffuets Ansichten orientieren.

Hobbes und Boffuet! Wie häufig hört man die Verbindung diefer beiden Namen, um den äußersten Höhepunkt abfolutistischer Staatslehre zu kennzeichnen! Aber nähere Be= trachtung der beiden führt zu dem Ergebnis, daß diefe Ver= bindung irreführend ift, daß Boffuet eine ganz andere Stellung einnimmt als Hobbes. Bezeichnend für beider Anschauungen ist das Bild, unter dem jeder von ihnen das Berhältnis des Herrschers zum Staate ansieht. Hobbes vergleicht den Staat mit dem Körper, den Herrscher mit

Bei Boffuet ist der herrscher doch nur das

der Seele.

haupt des Leibes. Hobbes predigte als erster den vollkommen ichrankenlofen Wenn vor ihm jeder Fürst am göttlichen und Serricher. natürlichen Recht, vielfach auch am Brivateigentum, die Grenzen feiner Macht finden follte, fo beseitigt Hobbes' äußerste Confequenz diefe Schranken. Boffuet beeilt fich, fie und noch einige dazu wieder aufzurichten. Daß er dem göttlichen Recht feine Stellung über dem Rönig wiedergiebt, ift bei dem Theologen, dem Bischof eigentlich felbstverständlich. Aber nach ihm ist der Fürst auch an das positive Recht gebunden; hierin geht Boffuet nicht nur hinter Hobbes, sondern sogar hinter Bodin zurück. Bodin hatte bekanntlich die Souveränetät definiert als potestas legibus soluta, absoluta. Daher das Wort Absolutismus. Boffuet nun behält diefen Begriff bei; er tehrt feinen Inhalt aber in fein direttes Begenteil um: er fagt 6), der absolute Fürst ist an Gesetze gebunden, durch Gesette beschränkt, alfo nicht legibus absolutus, sondern legibus vinctus, adstrictus. Der von den Besethen unabhängige Serrscher ist nicht der absolute Rönig, fondern der begrifflich von diefem durchaus verschiedene Defpot, den Boffuet verabscheut. Wie aber, wenn der Berrscher, um den Gesetzen zu entgehen, sie einfach abandert? Die Antwort lautet: Auch das darf er nicht, oder vielmehr, es giebt eine Reihe von Gesetzen, welche er unter keinen Umftänden abändern darf. Es sind das die Grund= oder Fundamentalgesete, die in der politischen Theorie der Jahr=

1*

hunderte vor Bossur eine so große Rolle gespielt hatten 7), beren Verlezung in erster Linie Strafford und Karl I. vor= geworfen wurde, als sie auss Schaffot geschickt werden sollten. "Es giebt Grundgesete", sagt Bossures), "die man nicht ändern kann, . . . hauptsächlich von diesen ist es geschrieben, daß wer sie verlezt, alle Grundvesten der Erde erschüttert, und daß barauf der Sturz der Reiche erfolgt." "Es ist soges find." Gerade diese zu ändern, die nicht Grundgesete sind." Gerade diese Säte pflegten in der Folgezeit mit Vorliebe Bossure zu werden.

Hind von Begegnet uns nun ein gewichtiger Einwand: die Bindung des Fürsten durch die Gesetze bei Bossut seiner rechtliche, sondern nur eine sittliche⁹). Gierke⁹) spricht von "einer gewissen ethischen Gebundenheit des Herschers", die sich bei einigen Politikern, unter denen er auch den uns gerade he= schäftigenden nennt, sinde. Und in der That sagt der Bischof von Meaux¹⁰): "Die Herrscher sind den Gesetzen unterworfen, nicht was die vis coactiva, sondern was die vis directiva angeht." Aber — und hier eben ist einer der Punkte, in denen Bossuts Lehren in den letzten Büchern eine Weiter= entwicklung ausweisen — später¹¹) läßt er eine Gesetzes übertretung des Fürsten trotzdem rechtliche Folgen haben: was er gegen das Gesetz unternimmt, ist "nul de droit", rechtlich ungültig, und bei guter Gelegenheit rückgängig zu machen¹²).

Zu diefen Schranken, dem göttlichen Recht und dem positiven Recht, kommen, ebenfalls in seiner späteren Zeit, noch zwei wesentliche neue hinzu, die übrigens ebenfalls im positiven Recht begründet sind, die aber besonders behandelt werden, das Privateigentum und die persönliche Freiheit: "Der Besitz des Eigentums ist gesetzlich und un= verletzlich", hören wir¹³), und ferner: "Unter der legitimen Herrschaft sind die Personen frei"¹⁴). An diesen Sätzen können jene oben angedeuteten, welche Bossuteten, welche Bossuteten, is und die Fälle nichts ändern ¹⁵). Sie allein machen es begreiflich, daß dem Neffen, der nach dem Tode des Bischofs dessen Politik herausgeben wollte, lange Zeit Schwierigkeiten bereitet wurden, bis endlich 1709 das Werk erscheinen konnte.

Anfichten der Regierenden Frankreichs follen im folgenden wiedergegeben werden, b. h. des Rönigs und feiner Minister einerseits und der hohen Beamtenschaft anderfeits. Da lenkt fich unfer Blick von felbst auf die Parlamente Sie waren bekanntlich die obersten Gerichte Frankreichs. des Königreichs, in ihnen find alfo die höchsten richterlichen Beamten des Landes ohne weiteres zu finden. Ihnen ent= stammten aber auch alle höheren Verwaltungsbeamten, 3. B. die Intendanten, die "dreißig Tyrannen" Frankreichs, wie man fie wohl wegen ihrer gewaltigen Machtfülle genannt hat. Ihnen aber auch mit wenigen Ausnahmen — ich nenne Law, Fleury, Bernis, Necker und Brienne — die Minister des Königs. In ihnen finden wir also m. a. 28. die Schule des hohen und höchsten Beamtentums. Können wir uns deswegen davon dispensieren, nun auch die vom König ausgesprochenen, auf feine Minifter zurückzuführenden Unfichten besonders zu betrachten? Sicherlich nicht! Denn einerfeits waren, wie foeben erwähnt wurde, einige feiner Ratgeber nicht Parlamentarier, anderfeits änderten auch die den Barlamenten entstammenden Minister, indem sie ihrer Körperschaft und deren übermächtigem Rorpsgeist¹⁸) entzogen wurden, indem sie ferner lernten, "die Dinge von oben zu seben" - um einen unübertrefflichen Ausbruck Treitschke zu entlehnen - ihre Anfichten auch vom Staat, vom Rönig und feinen Bflichten in manchen Bunkten, und fo find zu den bekannten Rämpfen zwischen Rrone und

Parlament um die Macht und um einzelne Bunkte der Gesetz gebung¹⁷) auch solche auf rein theoretischem Gebiete getreten. Freilich vermochten solche Minister die Grundauffaffungen, in denen sie aufgewachsen waren, nie ganz zu verleugnen.

Bas die Parlamente angeht, so verleihen zwei Um= stände ihren politischen Ansichten noch besondere Bedeutung. Einerseits die gewaltige Rolle, welche diese Körperschaften in der praktischen Bolitik der Zeit der beiden Ludwige, des XV. und des XVI., spielten. Es kann getroften Mutes der Satz ausgesprochen werden: Dhne die Opposition der Barlamente keine Berufung der Generalstände, keine Revolu= tion. Da ift es denn ohne Zweifel von besonderem Intereffe, zu sehen, welche Theorieen und Ideen den Thaten zu Grunde lagen. Benn wir in anderen Ländern die regierenden Stände mit ähnlichen Ideen bloß spielen feben: hier find fie trei= bende Kräfte geworden. Anderseits die Thatsache, daß auch diese politischen Lehren felbst, direkt, von großem Einfluß auf die Bildung der Geiftesrichtungen gewesen find, welche zur Revolution führten. Auf ein Moment nur¹⁸) sei hier schon hingewiesen: es ist bekannt, welche überragende Rolle die Advokaten in der Revolution gespielt haben. Nun denn! Die Korporationen der Abvokaten waren zwar die Neider und boshaften Feinde der hohen und hochmütigen Herren vom Barlament, aber doch auch in allem und jedem ihre Die Deklamationen der Parlamente eifrigen Nachahmer. find die direkten Borbilder der freilich viel weitergehenden der Advokaten der Revolution.

Darauf möchte schließlich noch hinzuweisen sein, daß auch aus dem Folgenden die gewiß interessante und eigent= lich immer verkannte Thatsache sich sessifischen läßt, daß die französische absolute Monarchie im 18. Jahrhundert einen großen Vorteil des Konstitutionalismus, nämlich eine sach= kundige, öffentliche und unbegrenzt freimütige Kritik, im reichsten Maße genoffen hat.

Es ist zu beobachten, daß die ein ganz festes Gefüge besitkenden Theorieen der Parlamente im 18. Jahrhundert eine lebendige Entwickelung erfahren, und zwar nach der revolutionären Richtung hin. Besonders sichtbar wird diese Entwickelung, nach einer mehr oder weniger vollständigen Baufe in den Rämpfen zwischen Krone und Barlament von anderthalb Sahrzehnten, um die Mitte des Sahrhunderts. Wir betrachten deshalb die Anschauungen der Barlamente in zwei Abschnitten, von denen der erste die Zeit bis etwa 1750 umfaßt, die zweite die Zeit nachher. Damit märe aber nach dem oben Dargelegten nur ein Teil unferer Aufgabe gelöft: es gilt auch die Ansichten des Rönigs kennen zu lernen. Es ist intereffant, zu sehen, in welchen Bunkten er stillschweigend oder ausdrücklich mit seinem Barlament übereinstimmt und in welchen er von ihm abweicht. Auch hierbei nehme ich der Deutlichkeit halber ein Refultat vor= weg: die Ansichten des Königs und feiner Ratgeber feben zwar anders aus, als fie meift dargestellt werden, fie haben aber unter Ludwig XV. feine Fortbildung erfahren. Dagegen finden wir, daß fofort mit dem Regierungswechsel des Jahres 1774 ein bedeutsamer Umschwung eintritt.

I.

Neben Boffuet wirkte auf die uns in diesem Abschnitt interefsierenden Ansichten der Parlamente hauptsächlich die eigene Tradition, vor allem die Auffassungen, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gebildet hatten und wie sie im 17. wenigstens zu einer Zeit, der der Fronde (in geringerem Maße auch während der Minorität Ludwigs XIII.), wieder einmal sporadisch vertreten worden waren.

In allgemeinen Ausführungen wird zunächst nicht am Absolutismus des Königs gerüttelt, ebenso wenig wie am Gottesgnadentum 19). Aber beides verträgt fich nach Unsicht des Barlaments fehr wohl mit Schranken des Rönigs. Auf der einen Seite finden wir Säte, wie den 20), daß das Barlament fich nicht unterstehe, die Macht des Königs zu verkleinern oder zu teilen, die es vielmehr als die einzige legitime im Reich anerkenne, von der alle andere Macht entspringe. "Nur Sie, Sire", heißt es weiterhin 21), "find ber herr, der einzige Gesetzgeber." Ebenso uneingeschränkt wird die richterliche Gewalt dem König zugesprochen 22): "Bir erkennen an, daß E. M. fouveräne Gewalt besitzen, daß Sie das Recht haben, Ihre Unterthanen zu verurteilen und freizusprechen" — und ähnlich öfters. Das ift jedoch nur die eine Seite der Sache. Was dem Rönig in all= gemeinen Gäten gegeben wird, wird ihm zum guten Teil durch allerhand Einschränfungen wieder genommen. Bobl wird nicht daran gerüttelt, daß nur der Rönig die Ini= tiative in der Gesetzgebung besitze, er und kein anderer. Dagegen ift der König, fo hören wir, bei Ausübung der gesetzgeberischen Gewalt teineswegs unbeschränkt. Die nie zu beseitigende Beschränkung ist die, daß die Fundamental= gesetze der Monarchie bestehen bleiben müffen, die wir schon aus Boffuet kennen. Es find das diejenigen Gefete, welche von Anfang der Monarchie an gegolten haben und von deren Fortbestand der der Monarchie abhängt. Sie werden von den Barlamenten meistens lois fondamentales du royaume genannt 23), aber auch die Bezeichnungen als lois primitives de l'Etat, sacrés usages, règles du royaume, lois publiques und andere Namen kommen vor. Welche Gesethe zu diesen Grundgesethen im einzelnen gehören, barüber schweigen sich die Parlamente leider aus24), wie wir sehen

werden, aus wohl verstandenem eigenem Intereffe. Genannt werden in dieser Zeit nur das erbliche Recht der Könige selbst, der letzte Rechtsgrund ihrer Hertschaft, ferner die französischen Kirchengesete (i. e. die Freiheiten der galli= fanischen Kirche) und drittens das Recht der Parlamente, alle Gesetze einzuregistrieren, um ihnen dadurch erst Gültig= feit zu verleihen. Mit Sicherheit können ferner die Unver= äußerlichkeit der Domäne und die Unverletzlichkeit des Privat= eigentums auch für diese Zeit schon dazu gerechnet werden²⁵).

Es giebt also zweierlei Gesetz: einmal solche, welche ber König ändern darf. Freilich ist auch bei der Aenderung bieser Borsicht geboten. "Die Majestät der Edikte", wird dem König vorgehalten²⁸), "erfordert eine unverletzliche Beobachtung, und nur eine deutlich erwiesene öffentliche Notwendigkeit kann ihre Aenderung gestatten." — Die andere Klasse von Gesetzen darf auch der König in keinem Falle ändern oder übertreten. "Es giebt Gesetze?"), welche die Ereignisse, die Bedürfnisse des Bolkes, die Bolizei, die öffentliche Ordnung, die Verwaltung E. M. zu verändern zwingen können. Aber es giebt auch Gesetze, so alt wie die Monarchie, die stone anvertraut ist. Bei Ihrer Krönung werden Sie geloben, sie zu halten"²⁸).

Wer aber soll entscheiden, da es keinen Koder der Fundamentalgesethe giebt, ob ein gerade vorliegendes Ge= set, welches durch irgend eine neu einzuführende Bestim= mung oder Verwaltungsmaßregel geändert oder verlett werden sollte, ein solches Fundamentalgeseth sei oder nicht? Die Antwort lautet: Das Parlament und sonst niemand²⁹). Das Parlament ist der Hüter der Grundgesethe, der dépositaire des lois fondamentales. Darin liegt nun die sehr bedeutsame Weiterbildung der eben ausgeführten Gedanken,

die wir ja auch bei Boffuet fanden: bort nur die Garantie, daß alles gegen die lois fondamentales Unternommene eigentlich rechtlich ungültig fei und bei Gelegenheit auch fo behandelt werden dürfe; hier eine fehr reale Macht, welche dieje Gefetze auslegt und ichutt. Aus diejem ererbten Amt leitet das Parlament bequem das Recht ab, alle neuen föniglichen Ordonnanzen, Edikte, Deklarationen und lettres patentes daraufhin zu prüfen, ob fie nicht etwa gegen jene unveränderlichen Gesete verstießen, und wenn das der Fall fei, dem König Einwendungen zu machen und die Ein= registrierung dauernd zu verweigern. Dieser Anspruch ver= fagte nie, eben weil es von den Barlamenten wohlweislich unbestimmt gelaffen mar, welche Gesetze Grundgesetze feien und welche nicht, und er ift der Rechtsgrund - nur durch diese Erkenntnis löft fich der scheinbare feltsame Bider= foruch —, auf dem die Barlamente fortfuhren dem König zu opponieren, trotzdem diefer Opposition durch von den Parlamenten anerkannte Gesetze enge rechtliche Schranken gezogen waren. Diefe waren eben nach Ansicht der Parla= mente Gesethe zweiter Rlaffe, welche im Biderstreit mit den Fundamentalgeseken ungültig waren. Daraus erwuchs dann ferner der Anfpruch, daß die Einregistrierung der Gefete durch die Parlamente als ein zum Zuftandekommen der= felben unerläßlicher Aft, als unumgängliche Bedingung ber Bültigkeit anzusehen sei. Diefe Auffassung ließ dem absoluten König nichts weiter als das Recht, Gefete vorzuschlagen. Nur im Vorbeigehen kann ich erwähnen, daß sie in der Praxis außerordentlich häufig durchdrang. Und dadurch wird erwiesen, wie einseitig es ift, wenn oft vom hohen Standpunkt des modernen Rechtsftaates aus auf die Frage der Gültigkeit der Fundamentalgesete, welche damals doch die Röpfe und herzen der Besten bewegte, mitleidig berabgesehen wird. Es ist auch ohne weiteres einleuchtend, daß diese Erklärungen der höchsten Juristen eines Landes, das kein allgemein anerkanntes Staatsrecht hatte ³⁰), von dem größten Einfluß sein mußten.

Nicht anders erging es dem König mit feiner richter= lichen Gewalt, die doch, wie wir sahen, gelegentlich als eine ganz unbeschränkte bezeichnet wurde. Die Parlamente be= stritten ihm trozdem das Recht, Kriminalprozeffe zu evocieren, den ordentlichen Gerichten zu entziehen und vor sein Conseil zu bringen³¹), damals freilich noch in bescheidener Form. Es wird dem Herrscher gegenüber hier wie dort dieselbe Methode angewandt: Zustimmung zur unbeschränkten Re= gierungsweise im allgemeinen, Bekämpfung derselben durch besondere Ansprüche.

•

· Der König hat nicht nur Schranken seiner Macht zu berücksichtigen. Er hat auch rechtliche Pflichten feinen Unterthanen gegenüber. Eine Auffassung, die, im Reim auch bei Ludwig XIV. vorhanden 32), unter feinem Nachfolger laut und deutlich ausgesprochen wird 33). "Alle Stände Ihres Rönigreichs schulden Ihnen Treue und Gehorsam; aber Sie, Sire, fculden Ihnen Gerechtigkeit und Schut." Hier ift ein Rommentar nach zweierlei Richtungen erforderlich: erstens ift zu beachten, wie gänzlich das Berhältnis zwischen Unterthanen und Rönig bier als ein gegenseitiges aufgefaßt Nur noch ein kleiner Schritt weiter und der Sat wird. ift da: "Treue und Gehorsam werden Ihnen nur so lange geschuldet, als Sie den Unterthanen Schutz und Gerechtigteit bieten." Dann aber ein Zweites: Schutz und Gerechtig= feit schuldet der König seinem Bolke, hören wir. Das möchte als eine etwas dürftige Auffassung der Aufgaben des Staates erscheinen. Aber in Birklichkeit handelt es fich bei dem Begriff "Gerechtigkeit" nicht nur, wie es das

Nächstliegende wäre, um die Rechtsprechung, sondern es ift zu verstehen im weiteften Sinne. Der Gat foll beißen, daß der Rönig dafür zu sorgen habe, daß überall im Staate jedem das Seine, suum cuique, zukomme, daß keiner Not leide ohne Schuld, daß keiner ungestraft den anderen schädige und übervorteile. Im Namen der Gerechtigkeit wird 3. B. wohl einmal³⁴) der König ermahnt, eine gegen die Staats= aläubiger gerichtete Maßregel zu unterlassen, wo von Recht= sprechung keine Rede sein kann. Un des Königs Gerechtig= keit wird regelmäßig appelliert (erst in späterer Zeit auch an feine Wohlthätigkeit), wenn irgend welche gesetzgeberischen Eingriffe zu Gunften Armer und Leidender gefordert werden. Also zwar kein fehr klares oder neues, aber doch ein fehr hohes Ideal von den Pflichten des Königs. "Gerechtigkeits= ftaat" wäre für diefen Staat, wollte man ihn nach feinem eigenen Ideal nennen, die paffende Bezeichnung.

Bei alledem tann natürlich feine Rede davon fein, daß eine Auffassung gebilligt worden fei, die an das übermütige Wort "Ich bin der Staat", welches zwar längft als un= historisch erkannt ist, das aber doch von der Wissenschaft als wenigstens aut erfunden liebevoll beibehalten wird, und das meistens auch auf die Regierung Ludwigs XV. durchaus paffend genannt wird, auch nur entfernt erinnerte. Diefer unsittlichen Ansicht vom Verhältnis des Königs zum Staat pflegt schon seit dem 18. Jahrhundert diejenige entgegen= gesett zu werden, der Friedrich der Große fo oft einen un= vergeßlichen Ausdruck verliehen hat mit dem berühmten Wort, der Rönig sei der erste Diener des Staates. Nun Die französischen Parlamente des 18. Jahrhunderts denn! ftehen diefer Auffassung fehr nahe, ja fie teilen fie bis auf eine leife Schattierung. Am 31. August 1722, 17 Jahre vor dem Antimachiavel wird der König von Frankreich "der

erste Beamte in diesem Staate" genannt⁸⁵), premier magistrat, wie es auch beim alten Fritz zu finden ist. Es ist nicht der noch kräftigere Ausdruck serviteur de l'Etat oder gar der groteske, den Friedrich nur vor seinem Regierungsantritt brauchte, premier domestique de l'Etat; es ist ferner ab= geschwächt dadurch, daß neben premier auch souverain magistrat, oberster Beamter, steht — aber der Sinn ist dersselte. Nicht im Munde des Königs ferner sinden wir dieses Wort, aber er hat — um das hier vorwegzunehmen bezeichnenderweise doch nicht widersprochen, auch nicht, als in späteren Jahren seiner Kegierung diese, übrigens ja uralte³⁶), Bezeichnung seiner Stellung als eines Amtes noch ösfters³⁷) wiederkehrte.

Und so muß man sagen, nicht sittlichere und größere Ideen vom Staate trennen das Preußen des großen Königs vom Frankreich des Bielgeliebten, sondern sittlichere und größere Menschen und Handlungen.

Ganz zu Unrecht wird ferner behauptet, der französischen Monarchie und ihren Dienern sei die sittliche Auffassung vom Staate als Organismus, der wir freilich keinen so besonderen Wert beizulegen vermögen, wie das oft geschieht, fremd gewesen. Das Gegenteil ist der Fall: der Vergleich des Staates mit dem menschlichen Körper, des Königs mit dem Haupt desselben, kehrt sehr häufig wieder³⁸). Das wesentliche daran ist natürlich der Gedanke der Interessengemeinschaft zwischen Haupt und Gliedern, die Ueberzeugung, daß jede Krankheit auch eines untergeordneten Gliedes den ganzen Körper und auch das Haupt in Mitleidenschaft ziehe.

Wenn so der König bei seiner Regierung mit einer Reihe von Schranken und Pflichten umgeben wird, wenn sich auch die Macht findet, ihn zur Beachtung dieser Schranken, zur Ausübung dieser Pflichten zu veranlaffen, wenn ihm die fittlichen Gesichtspunkte nahegelegt werden, nach benen er feine königliche Stellung auszufüllen hat, so wird ihm in jener ersten Zeit wenigstens im allgemeinen nicht vorgehalten, er habe seine Regierung mit dem Bolke zu teilen. Aber leise Annäherungen an derlei Sätze finden sich doch schon, auch in dieser Zeit. So etwa die, welche in folgenden Worten liegt³⁰): "Seit Generalstände fehlen, ist das Parlament der einzige Kanal, durch den die Stimme des Volkes bis zu E. M. vordringen kann."

Noch eine Grundauffassung von politischen Dingen foll uns einen Augenblick beschäftigen. Es handelt fich dabei um einen Unterschied der Anschauung, der politischen Kontroversen viel öfter zu Grunde liegt, als auf den ersten Blict ersicht= lich ift, weil die Erörterung der Frage selbst selten ift. Dieje lautet: "Welches ift das Wert- und Zweckverhältnis zwischen Mensch und Staat? Ift der Mensch überall der lette Zweck des Staates, oder ift der Staat Selbstzweck und der Mensch nur Mittel dazu, oder ist eine dritte Lösung die richtige?" Eine Streitfrage, die auch heutzutage noch mancherlei Gegenfäten zu Grunde liegt und die theoretisch wie praktisch gänzlich ungelöst ist. Die französischen Barlamente haben über diese Frage teine Erörterung gepflogen, aber sie nahmen doch vor der Mitte des 18. Jahrhunderts deutlich genug zu ihr Stellung und zwar in der Beise, wie man es von einer Rlaffe von Regierenden erwarten follte. Sie gehen in ihren Erwägungen durchaus vom Bohle des Banzen aus, fie meffen alle Maßregeln und Greigniffe mit dem Maßstab des Staatsinteresses. Die Frage, wie der einzelne Mensch dabei fahre, ob er blühe und gedeihe oder leide und zu Grunde gehe, ift diefer Auffassung an sich gleichgültig; nur zu dem Zwecke wird darauf geachtet, damit der leidende Mensch nicht etwa durch sein Geschrei die Ruhe

des Ganzen störe — die alte, harte aber große Auffassung, der die Welt vieles verdankt. Diefe Richtung war im Barlament durchaus die aus alter Zeit ererbte. 3m Jahre 1648 3. B. erklärte der aus dem Varlament hervorgegangene Ranzler Séguier⁴⁰): "Bei Verbrechen gegen Brivatleute ift es beffer, daß hundert Schuldige entkommen, als daß ein Unschuldiger untergebe. Bei der Regierung der Staaten aber ift es beffer, daß hundert Unschuldige leiden, als daß ber Staat untergehe durch die Schuld eines Ginzelnen" - eine Aeußerung, die gewiß unter Ludwig XVI. in allen Rreisen wahres Schaudern erregt hätte, der aber 1648 niemand widersprach. Wie gesagt, bis etwa hundert Jahre, nachdem diese Neußerung gefallen, blieb die Auffassung der Parlamente durchaus diefelbe. Sehr oft wird zwar der König ermahnt, des Wohles der Regierten zu gedenken, aber bezeichnender= weise wird da immer vom Wohle der Bölker im Plural "des peuples de V. M." geredet, mas sich oft fast dect mit "Bohl des Staates oder der Staaten", de l'Etat oder des Etats, was ebenso oft vorfommt. Der einzelne Mensch als folcher gilt noch nichts, tann noch nichts beanspruchen. Hierfür nur ein Beispiel. Nach einer der damals häufigen Berweigerungen der Sterbefakramente durch fanatische Briefter nahm das Parlament von Paris Gelegenheit⁴¹), dem Rönig Vorstellungen zu machen, welche gegen die schuldigen Geistlichen gerichtet waren. Obgleich es sich nun hierbei um eine der denkbar größten Schädigungen handelte, die nach der Auffassung des Parlaments einem Menschen zu= gefügt werden konnte, erklärte man Ludwig XV. boch: "Ihr Barlament . . . unterscheidet bei dieser ernsten Sache forgfältig das, mas nur das persönliche Intereffe der Betroffenen 42), von dem unveraleichlich wichtigeren Inhalt, der die öffentliche Ordnung und die Ruhe des Rönigreichs angeht.

--- 14 ----

fittlichen Gesichtspunkte nahegelegt * feine königliche Stellung auszufüll,' jener ersten Zeit wenigstens im o^r er habe seine Regierung mit b Annäherungen an derlei S[#] in dieser Zeit. So etwa liegt³⁹): "Seit Generals⁴ einzige Kanal, durch Jterum es sich nicht." d für Zeit und e die Parlaments= Ruhe des Staates idere sich über diesen

gierung werden in jener erften ausgesprochen, entsprechend der E. M. vordringen * e, die auf fie gerichtet murden und Noch eine G uns einen Auaer Belegenheit, fich über derlei allgemeine einen Unterschi , außern. Folgendes ist ficher: wo der König viel öfter zir gerung der Parlamente nicht widerspricht, kann lich ist, simtheit angenommen werden, daß er fie hilligt Diefe Ir wir mie wir schon sahen, von seiner Stellung als zwisch wir im Staat. Stillschmeizende wird in Staat. Stillschweigende Billigung ferner ge= er in dieser ersten Zeit der sog. organischen Staats= lek† uliung. Ausdrücklich dagegen giebt er zu, daß er seinem 11. wite Gerechtigkeit schulde 48). Der Staat ist dem König, wir ferner 44), anvertraut als ein Fideicommiß . . ., er ift nicht sein Eigentümer, fondern fein Treuhänder; die Grone gehört ihm 45) nur zum Wohl und Heil des Staates.

Wie aber, fragen wir weiter, ftellte er sich zu jener Auffassung, welche nicht nur im Reich der Ideen ihre Be= beutung hatte, sondern der er, hart im Raume, bei seiner Regierung als wirklicher Macht begegnen mußte und begegnete — der, daß er an Grundgesetze gebunden sei, deren Schutz den Parlamenten anvertraut sei? Die Antwort lautet: auch Ludwig XV. erkennt derlei Grundgesetze an. Er nennt sie gelegentlich lois fondamentales⁴⁶), öfter maximes de la France⁴⁷), oder du royaume⁴⁸), oder regles générales⁴⁹); auch der Begriff "Berfassung der Monarchie"⁵⁰) findet sich dassur. 17

٨.

Berbindlichkeit diefer Gesete dem Rönig h zwei entgegengesette Auffassungen. • ändern könne, kann auch nach des + keine Rede fein, sodaß also auch felbst sich keine eigentlich un= ewalt zuschrieb. Jener Unter-...e Berbindlichkeit im einzelnen Falle. "uffaffung⁵¹) darf der König gelegentlich .. des Staatswohls von den Grundgeseten ab-, er thue dies aber, versichert Ludwig XV., nur un= und felten. Ein andermal⁵²) teilt er dagegen die ^{Ansicht} der Barlamente von der absoluten Berbindlichkeit der Fundamentalgesete. "Die Grundgesete unseres Reiches versetzen uns glücklicherweise in die Ohnmacht, dies und das 31 thun." Ganz und gar aber weist der König den Anspruch ^{der} Parlamente ab, die Hüter der Grundgesetze zu sein 53) eine Sorge, die er sich selbst vorbehält. Deswegen tritt er auch jeder Mitwirkung der Parlamente bei der Gesetzgebung entgegen, indem er die freilich auch ihm unerläßlich erschei= nende Einregistrierung der Gesete durch diefe Rörperschaften nur als die Vertündigung der Gesete auffaßt, nicht aber als integrierenden Aft der Gesetzgebung.

Natürlich lag es auch Ludwig XV. gänzlich fern, eine erschöpfende Zusammenstellung der Grundgesetze zu verfaffen. Folgende aber werden in diefem Zeitabschnitt von ihm gelegentlich anerkannt: Die gallikanischen Rirchengesete 54); jerner die Unveräußerlichkeit der Domäne 55), die als absolut und immer verbindlich ausdrücklich bezeichnet wird. Hieraus lernen wir, wie falsch die oft wiederkehrende Behauptung ift, die Unterscheidung von Staatsgut und Rönigsgut sei der absoluten Monarchie Frankreichs fremd gewesen. Drittens, das Recht der Nation, sich bei Aussterben des Rönigshauses Bahl, Bolitifche Anfichten. 9

Mit der Eingabe (der Betroffenen) befaßt es sich nicht." Also nicht die Thatsache, daß da ein Mensch für Zeit und Ewigkeit geschädigt worden war, interessierte die Parlaments= räte, sondern nur der Umstand, daß die Ruhe des Staates dadurch gesährdet werden könnte, daß andere sich über diesen Fall aufregten.

Die Ansichten der Regierung werden in jener erften Zeit verhältnismäßig felten ausgesprochen, entsprechend der Mäßigkeit der Angriffe, die auf fie gerichtet wurden und der Seltenheit der Gelegenheit, fich über derlei allgemeine Gegenstände zu äußern. Folgendes ift ficher: wo der Könia einer Aeußerung der Parlamente nicht widerspricht, kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß er fie billigt. Das gilt, wie wir schon saben, von feiner Stellung als Stillschweigende Billigung ferner ge-Beamter im Staat. währt er in diefer ersten Zeit der sog. organischen Staats= auffaffung. Ausdrücklich dagegen giebt er zu, daß er feinem Volke Gerechtigkeit schulde 48). Der Staat ift dem König, hören wir ferner⁴⁴), anvertraut als ein Fideicommiß . . ., er ift nicht fein Eigentümer, sondern fein Treuhänder; die Rrone gehört ihm 45) nur zum Wohl und Beil des Staates.

Bie aber, fragen wir weiter, stellte er sich zu jener Auffassung, welche nicht nur im Reich der Ideen ihre Bedeutung hatte, sondern der er, hart im Raume, bei seiner Regierung als wirklicher Macht begegnen mußte und begegnete — der, daß er an Grundgesetze gebunden sei, deren Schutz den Parlamenten anvertraut sei? Die Antwort lautet: auch Ludwig XV. erkennt derlei Grundgesetze an. Er nennt sie gelegentlich lois fondamentales⁴⁶), öfter maximes de la France⁴⁷), oder du royaume⁴⁸), oder regles générales⁴⁹); auch der Begriff "Verfassung der Monarchie"⁵⁰) findet sich dasur. Ueber die absolute Berbindlichkeit diefer Gesete dem König gegenüber finden fich zwei entgegengesette Auffaffungen. 3war davon, daß er fie ändern tönne, tann auch nach des Berrschers eigener Ansicht teine Rede fein, sodaß also auch der König von Frankreich selbst sich keine eigentlich un= beschränkte gesetzgeberische Gewalt zuschrieb. Jener Unterschied bezieht sich auf die Berbindlichkeit im einzelnen Falle. Nach der einen Auffassung⁵¹) darf der König gelegentlich aus Gründen des Staatswohls von den Grundgeseten abweichen; er thue dies aber, versichert Ludwig XV., nur unaern und selten. Ein andermal⁵²) teilt er dagegen die Ansicht der Barlamente von der absoluten Verbindlichkeit der Fundamentalgesete. "Die Grundgesete unseres Reiches verseten uns glücklicherweise in die Ohnmacht, dies und das zu thun." Ganz und gar aber weist der König den Anspruch der Parlamente ab, die hüter der Grundgesete zu fein 53) --eine Sorge, die er fich felbst vorbehält. Deswegen tritt er auch jeder Mitwirkung der Parlamente bei der Gesetzgebung entgegen, indem er die freilich auch ihm unerläßlich erschei= nende Einregistrierung der Gesete durch diese Körperschaften nur als die Vertündigung der Gesete auffaßt, nicht aber als integrierenden Aft der Gesetgebung.

Natürlich lag es auch Ludwig XV. gänzlich fern, eine erschöpfende Zusammenstellung der Grundgesetz zu versaffen. Folgende aber werden in diesem Zeitabschnitt von ihm gelegentlich anerkannt: Die gallikanischen Kirchengesetze⁵⁴); ferner die Unveräußerlichkeit der Domäne⁵⁵), die als absolut und immer verbindlich ausdrücklich bezeichnet wird. Hieraus lernen wir, wie falsch die oft wiederkehrende Behauptung ist, die Unterscheidung von Staatsgut und Königsgut sei der absoluten Monarchie Frankreichs fremd gewesen. Drittens, das Recht der Nation, sich bei Aussterben des Königshauses wahl, Politische Aussichen. felbst den König zu wählen ⁵⁸). Damit ist implicite natürlich auch zugegeben, daß das erbliche Recht der herrschenden Dynastie ebenfalls auf der Wahl durch die Nation beruhe. In diesem Zusammenhang kommt auch der Begriff droits de la nation vor, der uns heutzutage oft als eine Schöpfung von 1789, als Kernbegriff der Revolution, dargestellt wird. Hier wird ferner ein Befragen der Nation, d. h. eine Einberusung der Generalstände, als ein prinzipiell gelegentlich erforderlicher Schritt bezeichnet ⁵⁷).

Wir sehen schon jetzt: nicht im Kampf gegen einen von oben gepredigten orientalischen Königspantheismus⁵⁸) ist ein sehr beträchtlicher Teil der revolutionären Lehre in den Köpfen der unteren Bolksschichten entstanden. Bielmehr liegen ihre Reime überall in dem, was von oben, von den Regierenden selbst verfündigt wurde.

Wie diese Reime fich weiter entfalteten, soll im folgenden Abschnitt gezeigt werden.

II.

"Etwa um die Mitte des Jahrhunderts", fagt Voltaire⁵⁹) einmal, "fing die Nation, gefättigt mit Versen, Tragödien, Romödien, Romanen, romanhaften Geschichten und noch romanhafteren moralischen Betrachtungen und mit Streitig= feiten über die Gnade und die Konvulsionen, an, über das Getreide nachzudenken."

Der Zeitpunkt ift von Voltaire ausgezeichnet beobachtet. Aber nicht über das Getreide allein hat man angefangen leidenschaftlich nachzudenken, sondern über die verschiedensten Dinge des politischen und wirtschaftlichen Lebens.

Es ist hier nicht der Ort, auf die tiefer liegenden Gründe dieses in der That ziemlich plözlichen Umschwungs einzugehen, an dem die Laune der launischsten aller Nationen, die Voltaire so sprudelnd in den Vordergrund stellt, doch nur einen Anteil hat. Ein sehr schwieriges Problem liegt hier vor. Nur auf eines sei hingewiesen: auf den Umstand, daß, wie immer, so auch dieses Mal die That eines einzelnen von großer Bedeutung wurde, die That Montesquieus, dessen Buch vom Geist der Gesete 1748 erschienen war⁶⁰).

Und dieser Mann hat — im Gegensatze zu Roufseau, wie ich gleich hier bemerke, mit dessen rabiaten und abstrakten Deduktionen die im Historischen wurzelnden Parlamente und Regierungen Frankreichs nur zum kleinsten Teil noch etwas anzusangen wußten — nachhaltigen Einsluß auf sie gewonnen. Ludwig XV. nannte ihn bekanntlich bei der Nachricht, daß er gestorben sei, in seiner banalen Beise "un homme impossible & remplacer". Die Parlamente rechneten ihn mit Stolz zu den Ihrigen, wie denn auch er niemals seine Zugehörigkeit zum Parlamente verleugnete.

Der äußeren Anzeichen find in den uns beschäfti= genden Rämpfen fehr viele, daß nach 1750 etwa eine neue Zeit hereingebrochen ift. Die Erklärungen und Beschwerden der Parlamente werden bedeutend häufiger und umfang= reicher, zum Teil sind sie von monströser Länge. Wie das englische Lange Parlament im Jahre 1641 seine grand remonstrance verfaßte, so mußte das von Baris seinerseits 1753 grandes remontrances loslaffen. Für Beröffentlichung und Verbreitung der Rundgebungen wird trotz allen Verboten regelmäßig gesorgt. Begierig wurden sie vom Publikum Sehr viel öfter muß jetzt der Rönig mit verschlungen. prinzipiellen politischen Erörterungen seinen Gerichtshöfen entgegentreten. Sehr viel hartnäckiger wird auch der thatfächliche Widerstand der Barlamente; viel häufiger als in der Zeit von 1715-1750 muß der König zum lit de justice schreiten, um seinen Billen durchzuseten. Auch über die

2*

Riffenstsung hinaus wird ihm getrott. Die dem König geschuldete ehrerbietige Form wird oft verlett. Unverschämt= heiten werden ihm gesagt. Er wird⁸¹) z. B. an das Schicksal Heiten werden ihm gesagt. Er wird⁸¹) z. B. an das Schicksal Heinrichs III. erinnert und ermahnt, durch das Gedächtnis dieser Beiten einer "heilfamen Besorgnis zugänglich zu werden". "Der König", wird der Mit= und Nachwelt ver= fündigt⁸²), "giebt die Aemter Leuten, die er wegiagen follte, und setzt solche ab, die er behalten sollte." "Alle die, welche sich mit E. M. in Geschäfte eingelassen von Staats= anleihen, Renten und verschiedenen anderen Papieren getraut haben, erhalten durch die letzten Erlasse eingeschichen über die Macht willfürlicher Regierung und der ungeschichen Staatsordnung, der sie ihr Los anvertraut haben⁶³."

Als letztes äußeres Zeichen der erwähnten Verschärfung fei hier folgendes hervorgehoben: Während bis zur Mitte des Jahrhunderts die Provinzialparlamente im allgemeinen sich ruhig verhielten und den Kampf dem Parlament von Paris überließen, traten sie von diesem Zeitpunkt an selbst in die Schranken, und häufig wurden an den verschiedensten Punkten des Reiches zugleich gewaltige Verfassungskämpfe ausgesochten.

Ein Teil der Verfaffungslehre Montesquieus war durchaus parlamentarisches Gut. So die Bedeutung, die er dem Bestehen von Grundgesehen und von mit deren Schutz betrauten Körperschaften beimißt; wie z. B. in fol= gender Aussührung: Für die Monarchie, sagt er, im Gegen= saz zur Despotie, ist charakteristisch das Bestehen inter= mediärer Gewalten zwischen Fürst und Volk. Diese sind die Hürter der Grundgesetze, lois fondamentales; "ohne diese Kanäle", sährt er in merkwürdigem Bilde sort, "durch welche die Grundgesetze sließen", können sie nicht bestehen bleiben. Aber größer wohl als die Schuld Montesquieus an die Parlamente ist die Schuld dieser Körperschaften an ihn. So ist ohne Zweisel der bei ihm häusige Begriff "Versassung Frankreichs" durch ihn auch den Parlamenten geläusig ge= worden. Wir sinden ihn von nun an sehr oft, bald in der Verbindung "Versassung und Gesetze", bald ohne die Ge= setzindung "Versassung "Geist der Gesetze" kommt bei den Parlamenten vor⁶⁵).

Den größten Eindruck aber machte Montesquieu bekanntlich durch seine im wesentlichen Locke entlehnte Lehre von der Gewaltenteilung, gemäß der er den Ver= faffungszustand der meisten Staaten Europas und auch den Frankreichs zwar als einen leidlichen bezeichnete, weil da wenigstens nur zwei Gewalten in einer Hand vereinigt waren, nach der er aber doch den Vorzug weitaus der eng= lischen Berfassung gab, wo jede der drei Gewalten sich in der hand eines anderen Machtfaktors befand. Ein aroßes Ruriositätsinteresse hat es nun, zu sehen, wie die Barlamente sich mit diefer Lehre abfinden. Uebernehmen konnten sie sie nicht: denn Montesquieu forderte ja ausdrücklich, daß diejenige Gewalt, welche die Gesete mache, an der Anwendung der Gesetze unbeteiligt fein müsse; die Parlamente aber suchten gerade leidenschaftlich die gesetzgeberische Thätig= keit mit der richterlichen zu vereinigen. Da man aber doch drei Gewalten haben mußte, half man fich fo gut es ging auf andere Beife und zwar bald so, bald so. Einmal 66) heißt es: es giebt in Frankreich drei Prinzipien der staat= lichen Ordnung, den Rönig, das Parlament und das System Der Souverän ift derjenige, der allein überall der Gesetze. handelt; er wird also deutlich als die Erekutive bezeichnet, von feiner gesetzgeberischen Befugnis wird tein Wort gesagt. Das Barlament ist das Tribunal, "oder vielmehr das er=

habene Seiligtum, wo die heiligen Verpflichtungen, auf denen die Monarchie beruht, aufbewahrt werden, wo der Staat sich konzentriert (l'Etat c'est nous!), wo das Gesek vorbereitet, bestimmt, vollendet, aufbewahrt und ausgeführt wird"; also: über die richterliche Thätigkeit wird hier leicht hinweggeglitten, dagegen mit großartiger Naivetät das pouvoir législatif den Parlamenten fast allein zugesprochen. Das dritte Brinzip find die Gesetze, die zugleich der Wille des Herrschers und der Nation, vertreten durch die Barla= mente, find. "Welche Größe, welche Gerechtigkeit, welche Einfachheit", rufen die Parlamente aus, entzückt über diese Verfaffung, "das Meisterwert einer Bolitik, welche das Recht hat, die Unsterblichkeit zu beanspruchen." Trotz dieses Entzückens wird ein anderes Mal die Dreiteilung ganz anders erklärt 67): Der Souverän hat die Gewalt der Ginsetzung und Bestimmung; die Gesetze die der Leitung; die Diener der Gesetze, d. h. die Parlamente, die ausführende und aufbewahrende Gewalt: also ungefähr das Gegenteil des obigen. Wir sehen: Dreiteilung muß fein; wie sie da= gegen im einzelnen ausfällt, ist mehr oder weniger gleich= gültig.

Der Einfluß Montesquieus darf aber auch nicht überschätzt werden, ebensowenig wie der Bossuch auf die Zeit vor 1750. Die eigene Tradition bleibt auch nach 1750 ein wessentlicher Bestandteil der parlamentarischen Doktrinen, und vieles Neue kommt neben dem aus Montesquieu entlehnten hinzu. Eine neue Luft weht in den späteren Kundgebungen. "Die Regierung", heißt es einmal⁶⁸) in einem Passuch, der einige Anklänge an Montesquieu besit, um aber dann seine eigenen Wege zu gehen — wir verlassen damit diese kurzen Andeutungen über den Einfluß des großen Denkerss —, "unter der die Franzosen seit so Jahrhunderten das Glück haben zu leben, ift eine monarchische (d. h. keine despotische), deren wefentlichste Eigenschaft die ift, daß sie die Macht des Monarchen und feiner Nach= kommen verewigt, auf der anderen Seite aber das Glück der Unterthanen ebenfalls zu einem dauernden macht, durch die Sicherung ihrer Freiheit, ihrer Ehre und ihrer Rechte. Die Quelle diefer dauernden Buftände find die Gefethe, welche die gegenseitigen Rechte des Souverans und der Bölfer Bon biefen Gefeten find die einen - bas tennen reaeln. wir schon — unveränderlich, die anderen dürfen unter Umständen verändert werden. Das oberste der unveränderlichen Gesetze besagt, daß die Unterthanen dem Fürsten gänzlichen Gehorsam schulden, daß dagegen der Monarch den Unterthanen Schutz schuldet und die Konservierung ihrer Rechte, welche die Gesethe ihnen fichern."

Inhaltsschwere Worte! Auch früher hieß es, daß der Fürst den Unterthanen etwas zu leisten verpflichtet sei: Schutz und Gerechtigkeit; jetzt aber wird jeder Unterthan mit subjektiven Ansprüchen, Rechten genannt, ausgestattet, auf deren Aufrechterhaltung er dringen kann (und als besondere Forderung ist schon die Freiheit bezeichnet): die Gerechtigkeit verschwindet, Rechte treten an ihre Stelle. Vor unsern Augen tritt — um eine vielleicht etwas pointierte Formulierung zu wagen — an die Stelle des Ideals des Gerechtigkeitsstaates das des Rechtsstaates.

Und diese Auffassung findet sich nicht etwa nur vereinzelt; sie ist vielmehr sehr häufig. "Das Staatswesen", heißt es in den grandes remontrances vom Jahre 1753⁵⁰), "wird ebenso sehr erhalten durch den Schutz der Rechte der Bürger wie durch ihre Unterwürfigkeit und ihren Gehorsam." Hierbei ist besonders das Austauchen des Begriffs Bürger, citoyen, an Stelle des sujet, intereffant. Der Mensch wird von nun an als Teilhaber am Staate, nicht mehr als Unter= gebener einer Person angesehen 70).

Aber wir können das Auftreten der "Rechte der Bürger" nicht nur feststellen, wir können auch die weiterführenden Fragen beantworten:

1. Was ist die Quelle diefer Rechte?

2. Was ist ihr Inhalt, oder welche einzelnen Rechte werden genannt?

Der Quellen sind zweierlei. Die eine Gattung kennen wir schon: es war die Rede von Rechten, welche die Ge= setze den Unterthanen sichern. Also ist die eine Quelle das positive Recht. (Derlei Bestimmungen wurden natürlich in das positive Recht hineingelesen.) Die zweite Quellen= gattung ist keine andere als das Naturrecht. Nicht erst nach dem Contrat Social, sondern vorher tritt dieser ur= alte Begriff wieder in den Gesichtskreis der Regierenden Frankreichs. Am 4. April 1759⁷¹) wird es als ein natür= liches Recht jedes Angeklagten bezeichnet, die Anschuldigung, um derentwillen er zur Rechenschaft gezogen werden solle, zu kennen und darüber befragt zu werden.

Oft erscheinen beide Quellen im Berein: "In der That, Sire, ist es in der Ordnung der Gesete begründet, und das Naturrecht verlangt es, daß jeder Angeklagte aufs genaueste das Berbrechen erfahre, deffen er angeklagt ist"⁷²).

Unfere zweite Frage lautete: Was ist der Inhalt der Rechte der Bürger? Er ist sehr mannigfaltig! Da wird als ein solches Recht genannt das, nur gemäß den Geseten und nach einer richterlichen Berhandlung von seinen natür= lichen Richtern bestraft zu werden ⁷³). Da ferner das Recht des Bürgers, sich an die Parlamente um Schutz zu wenden, wenn er sich in der Steuer übervorteilt glaubt ⁷⁴). Dieses Recht hängt eng mit dem Eigentumsrecht zusammen, welches besonders scharf betont wird 75). Es wird gesprochen von dem "Eigentumsrechte, diefem dem Menschen so teueren Rechte, das der Franzose, ebenso wie seine Freiheit, nicht nur von der Natur erhalten hat, sondern auch ohne weiteres von der Staatsverfaffung und den Gefeten "76). Beachten wir in diefer Stelle die Verbindung "Recht fo teuer dem Menschen" — es ist von da nur noch ein kleiner Schritt bis zur Bildung des zündenden Begriffs "Menschenrecht", droit de l'homme. Zwei Menschenrechte haben wir hier schon beisammen: Eigentum und Freiheit, und diese "Frei= heit" in der Einzahl, auch eine Nachwirkung des Esprit des Lois, wird den Parlamenten mehr und mehr geläufig. Buerst tritt dieses Menschenrecht auf, soviel ich sebe, im Jahr 1752 77), und zwar damals noch nicht in feiner ganzen Allgemeinheit, sondern noch in der Verbindung "gesetzmäßige Freiheit", liberté légitime. Bald aber fällt das zuerst ftändige Beiwort weg 78), und die Freiheit - der Begriff in feiner ganzen Unbestimmtheit und Leere - wird als ein dem Franzosen durch die Natur und die Verfassung gewährleiftetes Recht hingestellt.

Bu dem Rechte der Freiheit und des Eigentums gesellt fich das der Sicherheit⁷⁹). Damit find drei der vier Menschen= rechte des Jahres 1789 schon damals beisammen. Es sind die drei, auf die sich die erste amerikanische bill of rights, die von Birginia vom Jahre 1776, beschränkt⁸⁰). Wir sehen: so rein äußerlich haben die Franzosen ihre geliebten Menschen= rechte von den Amerikanern doch nicht übernommen. Die Schuld ist zum mindesten eine gegenseitige.

Aber natürlich hat nicht nur der einzelne Bürger feine Rechte, fondern auch die ganze Nation als folche. Le droit national, les droits nationaux kommen in diefer Zeit fehr häufig vor⁸¹) — jener Begriff, den erst das Jahr 1789 durch die Geisteskraft des aus den Tiefen auftauchenden Bürgerstandes geschaffen haben soll. Zu den Rechten der Nation wird bezeichnenderweise vor allem das Steuer= bewilligungsrecht gezählt⁸³) und damit eine Waffe geschmie= det, mit der man wirksam dem Königtum zu Leib gehen konnte und auch ging. Ein "Recht der Nation" war ferner die Beröffentlichung der Finanzen und die Kontrolle derselben, welche sich natürlich die Parlamente selbst reservierten⁸⁵).

Der Sorge für die Freiheit entsprangen leidenschaftliche Angriffe gegen die willkürlichen Verhaftungen und Bestra= fungen durch die berüchtigten lettres de cachet ⁸⁴), und mit wirklich großer Sachlichkeit werden diese auch dann getadelt und verworfen, wenn sie gegen einen Gegner des Parlaments, den Erzbischof Beaumont von Paris etwa, erlassen werden ⁸⁵).

Mit demfelben Schutz der Freiheit hängt zusammen die Sorge für die Sicherheit des Domizils — wiederum eine Materie, die wir in den Verfassurfungsurfunden der Revolution und des 19. Jahrhunderts fast ausnahmslos wiederfinden.

Die durch die Verfaffung gewährleisteten Rechte der Bürger und der ganzen Nation stehen noch unter einem besonderen Schutz: dem von Eiden. Da ist zunächst der Eid des Königs⁸⁶). Und dieser Eid, in Wirklichkeit Gott dem Schöpfer⁸⁷) geschworen, wird jetzt genannt ein der Nation geleisteter Eid⁸⁸) — ein veritabler Versafsseid. Aber auch der eigene Beamteneid der Parlamente ist eine Garantie der Versafssung. Er verpflichtet, hören wir einmal⁸⁹), die Parlamente zur Beobachtung der Ordonnanzen und im vorliegenden Falle infolge dessen zur Opposition gegen den König. Wir erwarten saft Worte des Jahres 1837 zu hören und die Verwahrung dagegen, Männer zu sein, "die mit ihren Eiden ein leichtfertiges Spiel treiben". Beiter: schon früher hatten es die Parlamente für ihre Pflicht erklärt, des Bolkes Stimme vor den Thron zu bringen. Jetzt erklären sie sich in aller Form für die Vertreter der Nation⁹⁰). Die Nechte der Nation schweben also keines= wegs in der Lust, sondern sie haben ein Organ, das für ihre Vertretung sorgt. Noch weiter geht dann die Auf= fassung, daß die Parlamente nicht nur dem König, sondern auch dem Bolke verantwortlich seien⁹¹).

Der Deutlichkeit halber hebe ich noch einmal hervor, daß, indem so eine Reihe von Forderungen aufgestellt wurde, die einer neuen Zeit angehören, die alten ebenso frisch wie je weiterleben. So vor allem der Anspruch, an der Gesetzgebung als integrierender Faktor mitzuwirken. Aus der Rumpelkammer der Tradition, aus dem 16. Jahr= hundert, wird die der Monarchie sehr gesährliche Auffassung hervorgeholt, daß alle Parlamente des Reichs eine Kor= poration bildeten, von der die einzelnen Parlamente nur Teile oder Klassen sehr Organisation und eine ganz andere Konsistenz erhalten sollte.

Was bedeutete es bei allen den Prätensionen, die wir tennen gelernt haben, daß die Parlamente auch jetzt noch fortfuhren, das Gottesgnadentum⁹³) und — rein platonisch den Absolutismus, wie sie ihn verstanden natürlich, anzu= erkennen! Man denkt dabei an das bekannte Verschen: "Und der König absolut, wenn er unsern Willen thut."

Sehen wir uns jetzt noch einen Augenblick die Auf= fassungen an, die hinter all diesen praktischen Forderungen liegen.

Aus der alten organischen Staatsauffaffung wurde etwas Neues. Als der König einmal den Parlamenten diese Grundauffaffung, wonach im wesentlichen die Interessen der _____

Krone und des Volkes die gleichen find, wieder vorhielt, antworteten sie, in dem Bilde bleibend, folgendermaßen⁹⁴): "Die Nation hat ein Interesse daran, daß die Rechte ihres Hauptes nicht geschmälert werden; das Haupt hat ein Inter= effe daran, daß die Glieder keine der wesentlichen Rechte verlieren, die ihnen gehören." Man denke sich einen Körper, in dem die verschiedenen Teile verschiedene, oft entgegengesetste — benn darum handelte es sich — Rechte und Interessen haben! Es wird neuer Wein in alte Schläuche gefüllt.

Die Frage, welche Auffaffung des Wertverhältniffes amischen Mensch und Staat in diesem zweiten Zeitabschnitt bei den Parlamenten geherrscht, ist eigentlich im obigen schon beantwortet. Jest kommt der einzelne Mensch zu feinem Recht und zwar in überreichem Maße. Die Rechte des Bürgers kennen wir schon. Auch seine Interessen als Selbstzweck werden zu dem hauptfächlichften Gesichtspunkt der Regierungsthätigkeit der Parlamente 95). So heißt es einmal 96), es feien bedroht "die Interessen der Bürger, die Gerichtsverfaffung, die Rechte der Pairie, die gefamte Polizei des Königreichs und die unveränderliche Verfassung des Staates". Dieje Reihenfolge ift fehr beredt. Es tann auch keine Rede davon sein, daß der Staat das Opfer von Rechten und Intereffen für feine Zwecke fordern dürfe: die Aufrechterhaltung der Rechte, die Förderung der Intereffen der Bürger ift vielmehr fein eigener 3wect, fein einziger Rweck, schon genau so, wie es im Jahre 1789 formuliert In der That ein merkwürdiger Anblick, daß hier wurde. eine Rlaffe von Männern, zum Regieren geboren und erzogen, im Regieren ergraut, so ganz und gar den den Regierten eigentümlichen Standpunkt vertritt. Dder vielmehr müffen wir fo fagen: Diefer Raditalismus märe mertwürdig, wenn man nicht auch sonst oft beobachten könnte, wie die

Menschen von einem Jrrtum in den anderen, von einer Uebertreibung in die entgegengesette zu taumeln pflegen; in diesem Falle von der maßlosen Unterwerfung des innerlich längst befreiten Menschen unter den Staat in den Versuch einer ebenso maßlosen Unterwerfung der Staatsgewalt unter die Interessen des einzelnen Menschen; ein Versuch, der, 1789 auch praktisch unternommen, nach vier kurzen Jahren wieder die Allmacht des Staates, die denkbar vollkommensste, des denkbar härtesten und schlechtesten Staates, herbeissuchten.

Ludwig XV. trat, wie schon gesagt, in diesem Zeit= abschnitt den Rundgebungen seiner Gerichtshöfe, veranlaßt durch ihren rebellischen Ton und die fühnen und neuen politischen Ausführungen, oft entgegen. Er macht jene Neuerungen in der Staats- und Verfaffungslehre nicht mit. So betonte er 3. B. 1759 97) in einer ausführlichen Darlegung feiner politischen Auffassung die Allgemeinheit, die Fülle, die Unteilbarkeit seiner Autorität. Er spricht sich die alleinige Gesetgebungsgewalt in seinem Reiche zu. Er werde, fährt er fort, allerdings immer die Beobachtung der Gesete burch ihn felbst als die Grundlage feiner herrschaft ansehen, aber er behalte es sich vor, sie gelegentlich beiseite zu feten aus Gründen des Staatswohles. Alfo ganz die alte Ebenso wird ein anderes Mal⁹⁸) — der alte Stellung. Biderspruch - doch wieder die unbedingte Verbindlichkeit einiger Fundamentalgesete, unter welchen gerade das Eigen= tumsrecht genannt wird, zugestanden.

In bewegten Worten tritt Ludwig XV. weiterhin⁹⁹) Stellen aus den parlamentarischen Erklärungen entgegen, worin die Rede ist von einem Rechte der Nation, "als ob", sagt er, "dieses Recht etwas Verschiedenes wäre von den Gesetzen, deren Quelle und Ursprung der König ist", und ferner der Behauptung, "daß vermöge dieses Rechts der Nation die Gesetze die Bürger schützen gegen das, was man die Unregelmäßigkeiten der absoluten Gewalt zu nennen be= liebt". Wir sehen, die Regierung hat sehr wohl den Kern der neuen Lehre ersaßt.

Schärfer in der Form werden die Antworten an die Bar= lamente später, vor allem in der sog. séance de la Flagellation, der "Sitzung der Geißelung", der Parlamente näm= lich, die thatsächlich nicht ohne Eindruck blieb. Es war am 3. März 1766 100). Hier wird unter heftigem Ladel zunächft ber Anspruch widerlegt, die Parlamente des ganzen Königreichs bildeten eine Körperschaft. Dann wird der Wider= spruch prinzipieller. Er richtet sich gegen die Bezeichnung der Parlamente als Grundlage der Monarchie, als Organ der Nation, als Beschützer ihrer Freiheit, ihrer Intereffen und ihrer Rechte, gegen die Erklärung, daß die Parlamente für das öffentliche Wohl verantwortlich seien und zwar nicht nur dem König, sondern auch der Nation; daß sie die Schiedsrichter feien zwischen Bolf und Rönig: daß fie gegen den Mißbrauch feiner Gewalt einzuschreiten hätten; daß fie bei der Gesetzebung mitwirkten. Dann folgt auf diese Wiedergabe der Ansichten der Gegner die Darlegung der eigenen. Nur der König hat gesetzgebende Gewalt, er spricht von der Fülle feiner Befugniffe, die er mit niemandem teile. "Die Rechte und Intereffen der Nation, aus welcher die Parlamente eine Körperschaft neben dem Monarchen zu machen wagen, sind unauflöslich mit den meinigen ver-Bier ift wieder derselbe Rern der neuen Lehre bunden." gut getroffen.

Später ¹⁰¹), am Vorabend der Auflösung der alten Parlamente, griff Ludwig XV. noch einmal die parlamen= tarische Auffassung auf der ganzen Linie an, und besonders heftig die Erklärung, sie seien die Vertreter der Nation und die Ueberwacher der königlichen Verwaltung und Finanzen.

Wird so den souveränen Gerichtshöfen die Eigenschaft als Bertreter der Nation abgesprochen, so ist es doch nach wie vor nach des Königs Anschauung ihre Aufgabe, die Stimme des Bolkes vor den Thron zu bringen ¹⁰²).

Der bedeutenden Entwickelung der Anfichten der Parlamente weiß die Regierung nur die alte erstarrte Auffassung entgegenzusehen, die dis etwa 1750 den Gedanken der Opposition noch nahe stand, um aber dann mehr und mehr in diametralen Gegensah zu ihr zu geraten. Daß in den Ideen der Regierung keine Rückbildung eingetreten, das geht aus dem schon Gesagten hervor, das beweist unter vielem anderen ferner der Umstand, daß gelegentlich ganz naiv eine Maßregel mit der Begründung empfohlen wird, daß f. Zt. die Generalstände dasür gewesen seigener Auffassung die Generalstände prinzipiell durchaus zu den Einrichtungen Frankreichs.

Wenn hier abgebrochen wird und der weitere Berlauf, ber unter Ludwig XVI., nur noch mit wenigen Worten angedeutet werden kann, so liegt dafür nicht nur ein äußerlicher, sondern doch auch ein innerer Grund vor. Mit Recht wird die Regierung dieses Königs uur als direktes Vorspiel der Revolution betrachtet. Die Entwickelung nimmt unter ihm ein ungeheuer rasches Tempo an. Betrachtungen ferner, wie wir sie hier anstellen, sind für jene Zeit ohne eingehende Berücksichtigung der Charaktere, der Ministerwechssel, der wirtschaftlichen Theorieen und anderer Momente nicht fruchtbar.

Nur folgende Grundzüge der weiteren Entwickelung feien stizziert.

Die von Ludwig XVI. in den Anfängen seiner Regierung wieder hergestellten Parlamente fingen ihre alte Opposition mit frischen Kräften neu an. Sie haben die Berufung der Generalstände von 1789 herbeigesführt, wobei es nur fraglich ist, ob man ihnen dieses Unternehmen direkt oder nur indirekt zuschreiben soll. Was den Inhalt ihrer politischen Lehren angeht, so ist eine Weiterentwickelung unverkennbar, welche fast den radikalsten Geistern genügte. Das gilt für die Zeit bis zum Herbit 1788, wo der Moment eintrat, in dem alles Toben der Parlamente zu zahm schien, und sie, weil sie in einem Punkte das Alte zu vertreten wagten, an einem Tage die ihnen so treue und so teure Gunst der gebildeten und ungebildeten Massen

Ueberblicken wir noch einmal die dargelegten Aeußerungen der höchsten Gerichtshöfe Frankreichs, so ist deren Ent= wickelung nun unverkennbar; und zwar nicht nur was ihren Inhalt, sondern auch was ihren Zweck angeht.

Lehterer ist freilich von Anfang an in einem Sinne derselbe wie später, nämlich die Beschränkung des Königs, die mit Leidenschaft erstrebt wird. Aber vor 1750 foll der König doch nur durch die Parlamente und zu ihren Gunsten beschränkt werden: die Anerkennung und Ausdehnung des Rechtes der Einregistrierung ist ihr Ziel. Anders nach 1750. Jeht rückt die Nation immer mehr in den Vordergrund. Die Parlamente sind nur mehr ihre Bertreter. Die Beschränkung des Königs wird um jeden Preis erstrebt, wird Selbstzweck. Unter Ludwig XVI. dann erst wird — der lehte Schritt — die Forderung der Generalstände, eine Forderung voller Selbstentäußerung, nachdrücklich und leidenschaftlich ausgesprochen¹⁰⁴).

Stellen wir also bei ihnen Weiterbildung fest, die im einzelnen hier nicht dargestellt werden konnte, so finden wir bei der Regierung in der prinzipiellen Auffaffung, von der hier nur die Rede sein kann ¹⁰⁵), gänzlichen Umschwung. Ludwig XVI. geht selber in das Lager der Feinde über. Er giebt den Gedanken der Intereffengemeinschaft zwischen Haupt und Gliedern auf. Er gesteht zu, daß der Mensch vorstaatliche, unverjährbare Rechte mit sich herumtrage, deren Aufrechterhaltung Selbstzweck sei, die der Staat aber bisher, obgleich es seine Pflicht gewesen, sie zu schützen, vielsach vernachlässist und ohne Schutz gelassen habe ¹⁰⁶). Schon daraus folgt, daß der Staat, indem er seine Wege geht, nicht immer die Interessen und Rechte der Bürger wahrt. Was den Inhalt der Menschenrechte angeht, so ist Ludwigs XVI. Regierung nicht davor zurückgeschreckt, sogar das Recht auf Arbeit dazu zu zählen ¹⁰⁷).

Durch diesen Frontwechsel waren zwei der wichtigsten Bositionen, auf denen die innere Stärke des alten Staates beruht hatte, aufgegeben: die Auffassung des Staates als des alleinigen Rechtsspenders und die als des erhabenen Instituts, das nur seine eigenen Bahnen wandelt und doch seinem inneren Wesen nach Segen nach allen Seiten spendet und spenden muß. Anders hatte freilich die Wirklichkeit ausgeschen!

Indem in der neuen Auffaffung zu der Masse der Regierten und der Regierenden sich nun auch der König selbst gesellte, herrschte in Frankreich vollkommene Einstimmig= keit darüber, daß der Mensch — um die Worte eines individualistischen Revolutionärs aus anderer Zeit zu ge= brauchen — daß der Mensch das Maß aller Dinge sei.

Bahl, Politische Anfichten.

3

Anmerkungen.

Von der allgemeineren Litteratur, die für den Gegenstand in Betracht kommt, nenne ich hier dankbar, wie jeder, der sich mit der Geschichte politischer Ansichten beschäftigt, Gierkes Althusius; ferner Rankes französische Geschichte und Kofers schönen Aufsat in der historischen Zeitschrift (Band 61) über die Epochen der abfoluten Monarchie. Alle drei Arbeiten dürften durch den oben abgedruckten Vortrag in kleineren Punkten ergänzt, die eine oder andere in einigem modifiziert werden.

Ueber die theoretischen Rämpfe zwischen Krone und Parlament findet fich zerftreut einiges in den bekannten Büchern von Rocquain, Aubertin, Jobez, Capefigue, ferner in Glaffons jüngftem vortrefflichem Werke über das Parlament von Baris (2 Bände, Paris 1901) und in den einleitenden Bemerkungen Flammer= monts zu feiner sogleich zu erwähnenden Aktenpublikation. Eine zusammenfassende Darstellung der politischen Ansichten der Parla= mente, die wirklich ein Bild von ihnen gewährte, hat meines Wissens nur der sehr verdiente Gottfried Roch versucht (Beiträge zur Ge= schichte der politischen 3deen II, Berlin 1896, S. 25-31). Leider mit unzureichenden Mitteln! Und zwar beruht das hauptfächlich darauf, daß er — was bei seiner großen Litteraturkenntnis sehr erstaunlich ift — die beiden, vor feiner Arbeit erschienenen Teile von Flammermonts Publikation nicht kennt. Daraus dann dreierlei Folgen: 1. Vieles vom Intereffantesten entgeht ihm vollständig. 2. Er übersieht völlig die Entwickelung der parlamentarischen Bas er als Lehre nach dem Erscheinen des Esprit des Lebren. Lois ausdrücklich bezeichnet, ift in Birklichkeit die vor 1750. Bas nach 1750 hinzukommt, kennt er in der Hauptsache nicht. 3. Er hält

34

mehrfach Aeußerungen einzelner für typisch für die Ansichten des Parlaments, wo sie es keineswegs sind. Davon ein Beispiel unten (Anm. 93). Was er über die Anschauungen der Regierung vorbringt (S. 31), ist ganz ungenügend.

Der Vortrag beruht hauptfächlich auf Flammermonts Publifation: Remontrances du Parlement de Paris 1715—1788, 3 Bände in 4°, I 1715—1753, 1888; II 1753—1768 1895; III 1768—1788, 1898 (nach dem Tode des Herausgebers) erschienen; [Coll. de Doc. Inédits]; im folgenden citiert als "Flammermont."

1) Siehe darüber u. a. Marcts, Coligny S. 183, 184.

2) Ber mit einem Sate das Wesen des Regierungsspistems Ludwigs XIV. charakterisieren will, der pflegt die Borte anzuführen: "Ich bin der Staat." Der Glaube an diesen Ausspruch hat den Glauben an seine Ueberlieserung überdauert. Aber es wäre doch wohl besser, einen so allgemein gehaltenen Sat, der eigentlich nichts besagt, so lange man ihm nicht eine nähere Definition giebt, ganz fallen zu lassen, wenn man ihn nur noch als "gut erfunden" bezeichnen kann.

Hier fei nur auf einiges hingewiefen, was in Ludwigs Staats= lehre allzu pointiert dargestellt zu werden pflegt.

Ludwig XIV. foll sich das Eigentum an ganz Frankreich zu= gesprochen haben (fo unter fehr vielen anderen Roch a. a. D. 1 S. 12; Landmann, Souveränetätsbegriff bei den französischen Theoretikern Leipzig 1896, S. 108; Sfymant in feinem sonft fehr anregenden Auffatz in der Hiftor. Vierteljahrschrift 1899, S. 47). Aber aus ben in diefen und anderen Arbeiten herangezogenen Belegstellen geht bas keineswegs hervor. Qus ben Feudiften miffen wir, daß ber Rönig die Oberlehnsherrlichkeit über ganz Frankreich bean= fpruchte, was den Anspruch auf das Gigentum am ganzen Land auszuschließen scheint. Dasselbe gilt von Stellen, wie Isambert 18, 329; 19, 67. 371. 425; 20, 209 f. 227, wo das Eigentumsrecht des Königs an besonderen Objekten (3. B. schiffbaren Flüssen) ausführlich begründet wird. - Auf ein Aufgeben des monftröfen Anfpruchs nach dem Lode Richelieus weist die Stelle aus Tallement des Réaux hin (bei Ssymank a. a. D.), wonach jemand nach dem Lode des Rardinals fagte: "Ich finde die Grundfäte völlig verändert, ich habe fagen hören, daß unfere Güter nicht dem Rönig gehören." Daß aus Ausdrücken wie "mon royaume" in diefer Sache keine

3*

Schlüffe gezogen werden dürfen, brauchte nicht hervorgehoben zu werben, wenn nicht thatsächlich bamit operiert würde. - Die wich= tigsten Stellen aber, die für diese Auffassung angeführt zu werden pflegen, find bie zwei folgenden: Oeuvres de Louis XIV. (Ausg. 1806) 2 S. 92ff. und 121. Es lohnt fich, diefe Stellen näher anzu= fehen. Der Zusammenhang der ersteren ist diefer: Ludwig sagt, es fei unrecht und unklug, wenn der König den Militärstand so bevor= zuge, daß er ihm erlaube, burch Blündern und auf andere Beife die übrige Bevölkerung zu schädigen. "Ce n'est pas seulement par justice, mais par intérêt même, que nous sommes obligés à tenir la balance égale entre le soldat et le paysan. C'est une grande erreur parmi les princes, de s'approprier certaines choses et certaines personnes, comme si elles étaient à eux d'une autre façon que le reste de ce qu'ils ont sous leur empire. Tout ce qui se trouve dans l'étendue de nos états, de quelque nature qu'il soit, nous appartient à même titre, et nous doit être également cher. Les deniers qui sont dans notre cassette, ceux qui demeurent entre les mains de nos trésoriers, et ceux que nous laissons dans le commerce de nos peuples doivent être par nous également ménagés. Les troupes qui sont sous notre nom, ne sont pas pour cela plus à nous que celles auxquelles nous avons donné des chefs particuliers; et tout de même ceux qui suivent le métier des armes, ne sont ni plus fidèles, ni plus obligés, ni plus utiles à notre service, que tout le reste de nos sujets." (Folat der ausführliche Beweis der letzteren Behauptung.) Der Sinn ber Stelle, von ber nur bas gesperrt Gebruckte citiert zu werden pflegt, ift flar; daß ihr Zweck an fich nicht der ift, dem Rönig das Gigentum an allen Menschen (!! fo Landmann und Sinmant) und Vermögenswerten in Frankreich zuzufprechen, versteht fich von felbst; ihr Zwect ift vielmehr der, gleichmäßige Gerechtigkeit allen Ständen gegenüber, gleichmäßige Fürsorge für alle Gelder (und nicht nur die des Staats) zu befürworten. Bleiben nur die Ausbrücke, die nebenbei einfließen: "S'approprier certaines choses et certaines personnes" und "deniers que nous laissons dans le commerce de nos peuples". Das erstere Bort zu pressen (zumal ba der Gedanke, Ludwig XIV. habe das Gigentum an den Bersonen seiner Unterthanen beansprucht, von teinem Renner ber

Zeit ernft genommen werden kann), ift ganz und gar unzuläfsig. (Bgl. die Wendung "sont à nous", "gehören uns an", "gehören zu uns", die ebenfalls in unferer Stelle vorkommt.) Was den zweiten Ausdruct angeht, so ist zu beachten, daß darin nur von Geldern die Rede ist, nicht von sonstigem Eigentum, und es wird angespielt in ihr nur auf das unbeschränkte Besteuerungsrecht, das sich Ludwig in der That zuschrieb.

Das lettere gilt auch von der zweiten Oeuvres-Stelle, die hier citiert zu werden pflegt, 2 S. 121 f. In ihr ift die Rede von den Privilegien der Rirche. Sie lautet: "Vous devez donc premièrement être persuadé que les rois sont seigneurs absolus, et ont naturellement la disposition pleine et libre de tous les biens qui sont possédés, aussi bien par les gens d'église que par les séculiers, pour en user en tout temps comme de sages économes, c'est-à-dire suivant le besoin général de leur état." Alfo freieftes Berfügungs= recht (in praxi = Besteuerungsrecht) im Intereffe des Staates, aber kein Eigentumsrecht. Das beweisen auch mehrere auf obiges folgende Stellen, J. B. diefe: "Ceux qui ont fondé des bénéfices, n'ont pas pu, en donnant leurs fonds, les décharger de la dépendance et de l'obligation, qui leur était naturellement attachée (S. 122). Allo dépendance und obligation, aber kein Gigentum des Rönigs. Aehn= lich S. 123.

Wir gehen zu einem zweiten Bunkt über. Ranke fagt (Franz. Gesch. 3, 252): "Boffuet gibt fich in feinen politischen Abhandlungen viel Mühe, absolute Gewalt und Billfür zu unterscheiden. . . 3ch weiß nicht, ob Ludwig XIV. diesen Gebanken mit Bestimmtheit er= griffen hatte." Bie fo oft, beruht hier der Zweifel Rantes auf mehr Biffen, als breite Ausführungen anderer. In der That hat ber Sonnenkönig erklären laffen, der Fürft fei an die Gefete un= bedingt gebunden. In einem von Ludwig inspirierten Berte (Traité des droits de la Reine Très-Chrétienne sur divers états de la monarchie d'Espagne, 1667) heißt es (S. 300 f.): "Les rois par un attribut même de leur souveraineté et par la propre excellence et perfection de leur sacré charactère, sont dans une bien-heureuse impuissance de ne pouvoir détruire les loix de leurs états, ni renverser au préjudice du droit public les coutumes particulières de leurs provinces. Ce n'est ni imperfection ni faiblesse dans une autorité suprême que de se soumettre à la foi de ses promesses ou à la justice de ses loix. Le nécessité de bien faire et l'impuissance de faillir, sont les plus hauts degrés de toute perfection." S. 412: "Qu'on ne dise donc point que le souverain ne soit pas sujet aux loix de son état, puis que la proposition contraire est une vérité du droit des gens." Schwerwiegende Worte für den, der den Streit der Meinungen jener Zeit kennt! Wenn auch der politische Zweck der Schrift in Anrechnung zu bringen ist, so ist doch zu beachten, daß dieser Gegenstand mit besonderer Liebe, breit und ausssührlich, behandelt wird. Ein andermal (Symank a. a. D. S. 58) freilich heißt es, der König müsse gelegentlich aus Gründen des Staatswohls vom Geset abweichen.

3wischen gürft und Volt besteht "égalité de justice" (Sfy= mant S. 46). Der Geborfam ber Unterthanen ift fein freimilliges Beschenk, sondern eine Gegenleistung gegen Gerechtigkeit und Schutz, den fie von ihm beanspruchen (ebd. S. 62). Der Ausdruck, daß der Rönig den Unterthanen etwas schulde, ist hier noch vermieden. Gr findet fich aber, mit Bezug auf die Gerechtigkeit, fehr häufig in Ludwigs Gefeten (f. z. B. 3fambert 18, 60. 75. 325; 19, 129. 228; 20, 349). Das Verhältnis von Rönig und Volk beruht auf einer Urt Rontratt: Traité des droits etc. S. 127 f. heißt es: "La loi fondamentale de l'état, ayant formé une liaison réciproque et éternelle entre le prince et ses descendans d'une part et les sujets et leurs descendans de l'autre par une espèce de contrat qui destine le souverain à régner et les peuples à obéir, nulle des parties ne peut seule et quand il lui plaît, se délivrer d'un engagement si solennel, dans lequel ils se sont donnés les uns aux autres pour s'entr'aider mutuellement, l'autorité de régner n'étant pas moins une servitude en sa manière que la nécessité d'obéir en est une.

Der Begriff des Tyrannen ist Ludwig nicht fremd: regieren zu wollen ohne Arbeit ist ihm Tyrannei (Oeuvres 1 S. 19).

Gine gewiffe Revision unserer Ansichten über die Auffassungen Ludwigs XIV. von seinen Befugnissen, Pflichten und Schranten dürfte also geboten sein. Von einem "orientalischen Königspantheis= mus" sollte man nicht nach dem Vorgange Matters (Histoire des doctrines morales et politiques, Paris 1836, 2 S. 338: panthéisme royal emprunté à l'Asie) reden.

3) S. z. B. Jambert 12 S. 277.

4) Corneille, Horace, Vv. 1751-54, mit offenbarer Beziehung auf Richelieu (schon bei Ranke).

5) Bie unter anderem auch die häufigen Citate aus ihm beweisen.

6) 4, 1, Ginleitung. - 4, 1, 4. - 8, 2, 1.

7) S. J. B. Gierte, Althufius S. 286ff. Für die Monarchomachen: Treumann, Die M. S. 77.

8) 1, 4, 8.

9) Gs dürfte bie Frage aufzuwerfen fein, ob in der Litteratur nicht häufig ber Unterschied zwischen denjenigen Politikern, welche bie Bindung des Monarchen in juriftischen Formeln ausbrücken, und denjenigen, welche ihn nur ethisch gebunden fein laffen, über= Dabei werben boch wohl moderne Maßstäbe an die schätzt wird. Vergangenheit gelegt. Sollte man nicht vielmehr nach dem Grade der Energie fragen, mit der die Beschränkung des Monarchen ge= fordert wird? Doch fei bem, wie ihm fei, ficher wird zuweilen Mißbrauch getrieben mit dem Begriff reale Garantie. So in Bendungen, wie diefe: "Der und der Schriftsteller bietet teine ,reale Garantie' für die Beschräntung des Fürsten". Als ob eine reale Garantie burch mera verba, burch etwas anderes als res, überhaupt geboten werden könne. Der Monarchomache, der erklärt, ein Fürst, welcher seinen Kontrakt mit dem Volke gebrochen, sei badurch schon abgesetzt, bietet trotz der juristischen Formel, die er benützt, ebenso= wenig eine reale Garantie, wie der Absolutist, welcher sagt, ein ungerechter Rönig werde erst im Senfeits bestraft.

92) A. a. O.

10) 4, 1, 4, vgl. 3.

11) 8, 2, 1.

12) Benige Jahre nach dem Erscheinen von Bossuts Politik wurde diese Vorschrift in die Wirklichkeit umgesetzt, indem das Testament Ludwigs XIV., als gegen die Fundamentalgesetze ver= stoßend, annulliert wurde.

13) 8, 2, 3, vgl. 8, 2, 1.

14) 8, 2, 2.

15) Bas die Sätze von der Gottähnlichkeit des Fürften angeht, so folgt auf sie bei Boffuet die in feinem Sinne notwendige Grgänzung, die nur nicht citiert zu werden pflegt, wonach der Rönig vor Gott nicht mehr ist, als andere Menschen. Aus Boffuet wird bann meist noch citiert ber Satz "tout l'état est dans la personne du prince" (5, 4, 1. — 6, 1, 1). Dieser Satz heißt nichts anderes, als daß der König den Staat als Willen und Macht in sich verkörpere und nicht viel anderes, als daß er die ausführende Gewalt hat. Um das zu erkennen, braucht man nur den Zusammenhang anzusehen, in dem der Satz beidemal vorkommt. "Der Fürst als Fürst ist nicht wie ein Privatmann anzusehen, sondern er ist eine öffentliche Persönlichkeit, der ganze Staat ist in ihm, der Privatleute ist in der Macht des Fürsten vereinigt." "Der ganze Staat ist in der Person des Fürsten. In ihm ist die Macht, in ihm ist der Wille des ganzen Volkes."

16) Der Begriff esprit de corps ist gerade mit Bezug auf diese Körperschaften (die Barlamente) aufgekommen.

17) Siehe für dieje Rämpfe das erwähnte Buch von Glaffon.

18) Auch fonst begegnen auf Schritt und Tritt Spuren des Einflusses der parlamentarischen Lehre. Siehe unter vielem anderen den Eingang des Cahiers des dritten Standes des desilliage von Douai (loi fondamentale). Archives Parlementaires I Serie 3 S. 179.

19) Unter vielen anderen Stellen Flammermont 1 S. 44, 309 (1716, 1733).

20) **Gbd. 1** S. 89 (1718).

21) Gbb. 1 S. 94 (1718).

22) Ebd. 1 S. 144 (1721).

23) 3. B. ebd. 1 S. 88, 95, 152, 237, 273, 279 (1718—1732, nach 1750: 1 S. 469, 509, 514, 525, 526; 2 S. 17, 59, 527 u. f. w.), vgl. die Belege bei Koch 2 S. 25, der noch einige weitere Benen= nungen nachweist.

24) Bas noch Calonne, der durchaus an der Grundgesets= theorie seithält, zum Gegenstand des Bedauerns macht. Siehe seine Lettre au Roi vom Februar 1789, citiert bei Susanne, Tactique Financière de Calonne S. 114, 116.

25) S. o. S. 17 und 29, wo ber König diese beiden Grundgesethe anerkennt.

26) Flammermont 1 S. 43 (1716).

27) Ebd. S. 95 (1718).

28) An den noch minderjährigen Ludwig XV.

29) Oft, 3. B. Flammermont 1 S. 328, 372 (1737, 1738)

30) Siehe Marcks, Coligny S. 165.

31) J. B. Flammermont 1 S. 143 (1721), vgl. S. 232 (1731). Noch in bescheidener Form: "Wir wagen es zu behaupten, daß Kriminalprozeffe nicht evociert werden dürfen."

32) S. Anm. 2.

33) Flammermont 1 S. 105, 311—312 (1718, 1733).

34) Ebd. 1 S. 60.

35) Premier et souverain magistrat dans cet état V. M. distribue les différentes fonctions. Flammermont 1 S. 157 (1722).

36) Gierke, Althufius, öfter; Treumann S. 64 und 74 für Languet.

37) 3. B. Flammermont 1 S. 418 (1751).

38) J. B. ebd. 1 S. 132 (1720): "Der Staat ift ein Körper, deffen Haupt der König ift."

39) Ebd. 1 S. 101 (1718).

40) Mémoires d'Omer Talon 5 S. 348.

41) 15. Mai 1733. Flammermont 1 S. 304.

42) Es handelte sich um eine Frau.

43) Flammermont 1 S. 240/1 (1731).

44) Jambert 21 S. 149 (1717).

45) S. Anm. 56.

46) Jambert 21 S. 147 (1717).

47) Flammermont 1 S. 357 (1737).

48) Jambert 21 S. 367 (1731).

49) Flammermont 1 S. 241 (1731).

50) Jambert 21 S. 253 (1723).

51) Flammermont 1 S. 241 (1731).

52) Jambert 21 S. 147 (1717).

53) Flammermont 1 S. 86 (1718).

54) Jambert 21 S. 367 (1731).

55) Ebd. S. 147 (1717).

56) Ebb. S. 146 (1717): Mais si la nation française éprouvait jamais ce malheur (Aussiterben ber legitimen Dynastie), ce serait à la nation même qu'il appartiendrait de le réparer par la sagesse de son choix, et puisque les lois fondamentales de notre royaume nous mettent dans une heureuse impuissance d'aliéner le domaine de notre couronne, nous faisons gloire de reconnaître, qu'il nous est encore moins libre de disposer de notre couronne même; nous

3**

savons qu'elle n'est à nous que pour le bien et le salut de l'état, et que par conséquent l'état seul aurait droit d'en disposer dans un triste événement, que nos peuples ne prévoient qu'avec peine, et dont nous sentons que la seule idée les afflige; nous croyons donc devoir à une nation si fidèlement et si inviolablement attachée à la maison de ses rois, la justice de ne pas prévenir le choix qu'elle aurait à faire si ce malheur arrivait, et c'est par cette raison qu'il nous a paru inutile de la consulter en cette occasion, où nous n'agissons que pour elle, en révoquant une disposition sur laquelle elle n'a pas été consultée; notre intention étant de la conserver dans tous ses droits...

(5bb. S. 253 (1723) . . . droit qui appartient le plus incontestablement à la nation française de se choisir un roi, au cas que dans la suite des temps la race des princes légitimes de la maison de Bourbon vînt à s'éteindre.

57) Siehe bie erfte ber Unm. 56 gebruckten Stellen.

58) Matter von Ludwig XIV., f. Anm. 2.

59) Dictionn. Philos. Art. Blé, hier citiert nach Taine, Ancien Régime S. 384.

60) Anderer Ansicht ift Taine.

61) Flammermont 1 S. 606 (1753).

62) Gbd. 2 S. 136 (1756).

63) Gbb. 2 S. 383 (1763).

64) Ebb. 2 S. 18, 19, 21, 31, 32, 35 2c. (1755).

65) Cbb. 2 S. 907 (1768).

- 66) Gbb. 2 S. 34 f. (1755).
- 67) Gbb. 2 S. 136 (1756).
- 68) Gbd. 2 S. 428 f. (1764).
- 69) Cbd. 1 S. 521 f. (1753).

70) Aehnlich ebd. 2 S. 23, 24, 217 2c. (1755, 1760).

71) Gbb. 2 S. 177 (1759).

72) **Gbb.** 2 **S.** 180 (1759).

73) Gbb. 2 S. 217 (1760).

74) Gbd. 2 S. 309 (1761).

75) U. a. ebd. 2 S. 329 (1763).

76) **Gbb.** 2 S. 575 (1766).

77) Ebb. 1 S. 500 (1752), dann oft: 522, 523, 524, 525, 587, 589 2c. (1753).

78) Ebd. 2 S. 173 (1759) u. oft.

79) Ebd. 2 S. 550 (1766), f. ferner 838, 933 (1768).

80) Auf biefe brei Rechte reduziert fich ber betreffende Baffus: The enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and possessing property, and pursuing and obtaining happiness and safety.

81) 3. B. Flammermont 2 S. 664, 670, 763 (1766/7).

82) "Geheiligtes Recht der Nation" — Ebd. 2 S. 417, 518 (1763, 1765).

83) Gbd. 2 S. 276 (1760).

84) Gbb. 2 S. 192, 201, 212, 444, 472, 927 (1759-1768).

85) Gbb. 2 S. 444 (1764).

86) Bgl. oben S. 9.

87) à Dieu le créateur.

88) "Serment qu'il avait fait à la nation." Parl. v. Rouen. Glaffon 2 S. 314.

89) Flammermont 1 S. 454 (1751), 2 S. 214 (1760).

90) Gbb. 2 S. 430 (1764).

91) Gbb. 2 S. 557 (1766).

92) Oft, 3. B. ebd. 2 S. 134, 138, 177 (1756, 1759).

93) Es ift doch nur ein ganz vereinzelter Fall, wenn ein befonders radikales Parlamentsmitglied das Gottesgnadentum angreift. S. Roch 2 S. 27.

94) Flammermont 2 S. 563 (20. März 1766).

95) Ebb. 2 S. 15, 84, 174 (1755, 1759).

- 96) Cbb. 2 S. 84 (1755).
- 97) Gbd. 2 S. 185 (1759).
- 98) Iambert 22 S. 513 (1771).

99) Flammermont 2 S. 185 (1759).

100) Ebb. 2 S. 556ff. (1766).

101) 3fambert 22 S. 500ff. (1770).

102) Ebb. 22 S. 514 (1771). Rede Maupeous bei Glaffon 2 S. 359ff.

108) Jambert 22 S. 471 (1768).

104) Zuerst bekanntlich von der Cour des Aides schon 1775.

105) Bas andere, praktisch bedeutsamere Bunkte angeht, so ist zu erwähnen, daß in den ersten Jahren von Ludwigs XVI. Regie= rung ernstliche Bedenken gegen die unbeschränkten, gesetgeberischen Befugniffe des Königs bei ihm oder feinen Ratgebern geherrscht haben müffen. Sonst würde der physiokratische und darum absolutistische Verfasser von "Lurgots Municipalitätenentwurf" (Dupont) sich nicht die Mühe geben, das unbeschränkte pouvoir législatis des Rönigs so aussührlich zu beweisen, wie er es thut (s. Daire, Oeuvres de Turgot 2 S. 508. Carl Friedrichs briefl. Verkehr mit Mirabeau 2c. 1 S. 244 f.).

106) S. z. B. Flammermont 3 S. 265 (1775). Ffambert 23 S. 375. Bgl. Tocqueville, Ancien Régime S. 266.

107) Jambert a. a. O.



.

,

· · · · · · •

> . Digitized by Google